

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

- 1. Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem DITIB-Landesverband Hamburg,
SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg
und dem Verband der Islamischen Kulturzentren**
- 2. Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.**
- 3. Viertes Gesetz
zur Änderung des Feiertagsgesetzes**

I.

Ausgangslage

Die muslimischen Hamburgerinnen und Hamburger bilden nach den Angehörigen christlicher Konfessionen die zweitgrößte Gruppe von Angehörigen einer Religion in Hamburg. Seit langer Zeit gibt es ein Bewusstsein dafür, dass die Wahrnehmung und Anerkennung der religiösen Bedürfnisse dieser zum größten Teil zugewanderten Bevölkerungsgruppe einen wesentlichen Bestandteil ihrer Integration in die Mehrheitsgesellschaft darstellt. Beispielhaft hat der erste Integrationsbeauftragte der Bundesregierung bereits 1979 auf die Dringlichkeit eines Religionsunterrichts für muslimische Kinder in staatlichen Schulen aufmerksam gemacht (Heinz Kühn, Memorandum Stand und Weiterentwicklung der Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien in der Bundesrepublik Deutschland, S. 32). In europäischen Ländern mit einer längeren und ausgeprägteren islamischen Tradition, als sie Deutschland hat, gibt es auch bereits seit längerer Zeit Formen der Kooperation zwi-

schen Staat und Religionsgemeinschaften, die sich z.B. in Österreich im öffentlich-rechtlichen Status der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich oder in Spanien in einem Kooperationsabkommen zwischen dem Staat und der Islamischen Kommission Spaniens aus dem Jahr 1992 niedergeschlagen haben.

In Hamburg hat der Senat im Jahr 2007 „Gespräche über die Möglichkeiten einer Vereinbarung der Freien und Hansestadt Hamburg mit der muslimischen Gemeinschaft“ mit den Verbänden DITIB, SCHURA und VIKZ, mit der Alevitischen Gemeinde Deutschland sowie mit der Türkischen Gemeinde in Hamburg und Umgebung (TGH) aufgenommen. Flankiert wurden die Gespräche von einem bürgerschaftlichen Ersuchen vom 31. Januar 2007, mit dem die Bürgerschaft den Senat ersuchte, „mit autorisierten Vertretern der Muslime Gespräche aufzunehmen mit dem Ziel, ein verbindliches schriftliches Abkommen über gegenseitige Rechte und Verpflichtungen in verschiedenen Lebensbereichen abzuschließen“ (Drucksache 18/553, 18/5925).

II.

Verhandlungsverlauf

Der Gesprächsprozess fand entsprechend der Eigendefinition der verbandlichen Gesprächspartner in unterschiedlichen Gesprächskreisen statt. Die Verbände DITIB, SCHURA und VIKZ, mit deren Auswahl der größte Teil der in Hamburg wirkenden Moscheevereine erfasst wurde, votierten vor dem Hintergrund nicht kontroverser theologischer Vorstellungen für gemeinsame Gespräche. Die Alevitische Gemeinde sprach sich für eigene Gespräche aus. In Anerkennung des religiösen Selbstbestimmungsrechtes der Beteiligten nahm der Senat die Verhandlungen mit den religiösen Gemeinschaften deshalb in zwei gesonderten Gesprächskreisen auf.

Darüber hinaus lud er auch die nicht religiös orientierte TGH zu Gesprächen ein. Diese Beteiligung eines nicht religiös ausgerichteten Verbandes verstand sich im Interesse einer Erweiterung des Blickes auf die Interessen und Bedürfnisse der beachtlichen Gruppe türkischer und türkischstämmiger Musliminnen und Muslime in Hamburg, die sich ihrer Religion verbunden fühlen, sich aber keiner bestimmten religiösen Gemeinschaft zuordnen. Der Senat hat den Gesprächen mit der TGH wertvolle Einsichten zu verdanken. Dabei ändert das Bestreben, eine Vereinbarung zu treffen, von der sich eine möglichst große Zahl muslimischer Gläubiger angesprochen fühlt, nichts an dem Umstand, dass die Verträge nur mit der Vertragspartnern als definierten Organisationen geschlossen werden und nur für diese gelten.

Dem Gegenstand nach richteten sich die Gespräche auf die von den Vertragspartnern für erörterungsbedürftig gehaltenen Punkte. Zusammengefasst ging es zum einen um die Vergewisserung im Hinblick auf die Ausübung des islamischen und alevitischen Glaubens und der daraus fließenden Rechte und zum anderen um die Regelung praktischer Fragen der Religionsausübung, mit denen sich muslimische und alevitische Gläubige in der Stadt konfrontiert sehen. Darüber hinaus hat in den Verhandlungen mit DITIB, SCHURA und VIKZ die Klärung ihres Status als Religionsgemeinschaft eine im Verlauf der Gespräche zunehmende Bedeutung erlangt. Im Hinblick auf die Alevitische Gemeinde Deutschland war diese Frage bereits in einem für das Land Nordrhein-Westfalen im Jahre 2003 von Prof. Dr. Ursula Spuler-Stegemann erstellten religionswissenschaftlichen Gutachten sowie in einem rechtswissenschaftlichen Gutachten von Prof. Dr. Stefan Muckel aus dem Jahr 2004 bejaht worden. Auf dieser Grundlage wird bereits in einer Reihe von Bundesländern bekenntnisorientierter alevitischer Religionsunterricht angeboten. Im Hinblick auf die islamischen Gesprächspartner des Senats war die Frage ihrer Eigenschaft als Religions-

gemeinschaften hingegen nicht geklärt. Im Rahmen des Verhandlungsprozesses hat der Senat deshalb diese Frage in einem rechtswissenschaftlichen Gutachten durch Prof. Dr. Heinrich de Wall, Erlangen (www.hamburg.de/contentblob/3620002/data/download-rechtsgutachten.pdf), sowie in einem religionswissenschaftlichen Gutachten durch Prof. Dr. Gritt Klinkhammer, Bremen (www.hamburg.de/contentblob/3620004/data/download-religionsgutachten.pdf), begutachten lassen. Die Ergebnisse der Begutachtungen haben den Senat veranlasst, von der Religionsgemeinschaftseigenschaft auch der islamischen Verhandlungspartner auszugehen.

III.

Ergebnisse

Der gleichermaßen langwierige wie intensive Verhandlungsprozess konnte erfolgreich mit einem Konsens über die beigefügten Verträge abgeschlossen werden. Damit ist, soweit ersichtlich erstmals in der Bundesrepublik Deutschland, das Verhältnis zwischen einem Bundesland und darin ansässigen islamischen und alevitischen Religionsgemeinschaften auf eine umfassende vertragliche Grundlage gestellt. Nach den Verträgen mit den beiden großen christlichen Kirchen aus dem Jahr 2005 und dem Vertrag mit der Jüdischen Gemeinde in Hamburg aus dem Jahr 2007 wird damit auch das Verhältnis zu den größeren islamischen Verbänden DITIB, SCHURA und VIKZ sowie zur Alevitischen Gemeinde im Sinne eines koordinationsrechtlichen und kooperativen Verhältnisses fortentwickelt.

Entsprechend der Tradition der bereits geschlossenen religionsverfassungsrechtlichen Verträge sind auch die Verträge mit DITIB, SCHURA und VIKZ sowie der Alevitischen Gemeinde in ihren Inhalten eher zurückhaltend ausgestaltet und bestätigen und bekräftigen im Wesentlichen bereits bestehende Rechte und Pflichten. In strikter Wahrung der staatlichen religiösen Neutralität wird insbesondere auf materielle Förderungen der Vertragspartner verzichtet. Im Übrigen ähneln die Vertragsinhalte mit Regelungen zu Glaubensfreiheit und Rechtsstellung der Vertragspartner, zu Feiertagen, Bildungswesen im Allgemeinen, Religionsunterricht im Besonderen, zur religiösen Betreuung in besonderen Einrichtungen, zum Rundfunkwesen und zum Bestattungswesen durchaus den von der Freien und Hansestadt Hamburg mit anderen Religionsgemeinschaften bereits abgeschlossenen Verträgen. Besondere Würdigung verdient dabei die Regelung zum Religionsunterricht. Der hohen Kooperationsbereitschaft aller beteiligten Religionsgemeinschaften und insbesondere der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (und in ihrer Nachfolge der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutsch-

land) ist es zu danken, dass mit den vorliegenden Verträgen der Weg zu einer Fortentwicklung des bereits vielen muslimischen und alevitischen Kindern erteilten Religionsunterrichts für alle in evangelischer Verantwortung hin zu einer gleichberechtigten Beteiligung islamischer Religionsgemeinschaften und der Alevitischen Gemeinde eröffnet werden konnte. Damit wird religionsgemeinschaftsübergreifend eine ebenso anspruchsvolle wie unter den Bedingungen einer modernen Großstadtgesellschaft Ertrag versprechende Entwicklung eingeleitet, die dem wechselseitigen Verständnis der Gläubigen unterschiedlicher Religionen entscheidende Impulse zu geben vermag.

Inhaltliche Besonderheiten der vorliegenden Verträge gegenüber den von der Freien und Hansestadt Hamburg mit anderen Religionsgemeinschaften bereits geschlossenen Verträgen liegen zum einen in dem Umstand begründet, dass erstmals Verträge mit privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften abgeschlossen wurden. Dies bedingt das Fehlen von Regelungen z.B. zu Körperschaftsrechten, zu Steuerrecht und Gebührenwesen oder zum Meldewesen. Zum anderen schließt der Status der privatrechtlichen Religionsgemeinschaft auch keine Verpflichtung zur Rechtstreue in dem Sinne ein, wie sie nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung Grundlage für die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Deshalb finden sich in den Verträgen eine Reihe von Vorschriften, die der Vergewisserung über die gemeinsamen rechtlichen Grundlagen der geltenden Verfassungsordnung dienen. Schließlich finden sich Regelungen, die auf spezifische gesellschaftliche und politische Problemlagen Bezug nehmen, die im

Zusammenhang mit anderen Religionsgemeinschaften nicht in demselben Maße virulent geworden sind, etwa zu häufig umstrittenen Fragen des Moscheebaus.

Nach Überzeugung des Senats bieten die Verträge insgesamt eine für alle Seiten gewinnbringende Grundlage für die kooperative Fortentwicklung des Verhältnisses der Vertragspartner und leisten damit nicht nur einen wertvollen Beitrag zur Fortentwicklung ihrer religionsverfassungsrechtlichen Beziehungen, sondern setzen als Ausdruck der Wertschätzung für die muslimischen und alevitischen Mitbürgerinnen und Mitbürger auch ein Zeichen für Integration und friedliches Miteinander.

IV.

Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. den nachstehenden Verträgen
 - a) Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren sowie
 - b) Vertrag der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.
- zustimmen und
2. das nachstehende Vierte Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes beschließen.

Vertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem DITIB-Landesverband Hamburg,
SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und
dem Verband der Islamischen Kulturzentren

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat
und
der DITIB-Landesverband Hamburg e.V.,
vertreten durch seinen Vorstand,
SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.,
vertreten durch seinen Vorstand, und
der Verband der Islamischen Kulturzentren e.V.,
vertreten durch seinen Vorstand
(im Folgenden als islamische Religionsgemeinschaften bezeichnet),
schließen

- in dem Bewusstsein, dass die Bürgerinnen und Bürger islamischen Glaubens einen bedeutenden Teil der Bevölkerung der Freien und Hansestadt Hamburg bilden und der Islam als ihr gelebter Glaube zu einem festen Bestandteil des religiösen Lebens geworden ist,
- in dem Wunsch, die Freiheit der Religionsausübung der Bürgerinnen und Bürger islamischen Glaubens als Teil einer pluralen und weltoffenen Gesellschaft zu bestätigen und zu bekräftigen,
- in der Überzeugung, dass Religion einen wertvollen Beitrag als Mittlerin zwischen unterschiedlichen Kulturen und Traditionen zu leisten vermag,
- in dem Wunsch, die Beteiligung der islamischen Religionsgemeinschaften am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt anzuerkennen und zu unterstützen,
- mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den islamischen Religionsgemeinschaften partnerschaftlich weiterzuentwickeln,

den folgenden Vertrag:

Artikel 1

Glaubensfreiheit und Rechtsstellung

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet der Freiheit, den islamischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den Schutz durch Verfassung und Gesetz. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Achtung des religiösen Bekenntnisses untrennbar mit der Achtung und Toleranz gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen und ab-

weichenden Anschauungen und Handhabungen der eigenen Religion verbunden ist.

(2) Die islamischen Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Die Vertragsparteien bekennen sich zum Grundsatz der Neutralität des Staates gegenüber Religionen und Weltanschauungen und zur vollständigen Geltung und Achtung der staatlichen Gesetze. Sie werden hierfür entschieden eintreten, auf entgegenstehende

Äußerungen verzichten sowie sich gegen widersprechende Anschauungen wenden.

Artikel 2

Gemeinsame Wertegrundlagen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die islamischen Religionsgemeinschaften bekennen sich zu den gemeinsamen Wertegrundlagen der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zur Unantastbarkeit der Menschenwürde, der Geltung der Grundrechte, der Völkerverständigung und der Toleranz gegenüber anderen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen sowie der freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassung des Gemeinwesens. Sie sind sich einig in der Ächtung von Gewalt und Diskriminierung auf Grund von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Glauben oder religiöser oder politischer Anschauungen und werden gemeinsam dagegen eintreten.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die islamischen Religionsgemeinschaften bekennen sich insbesondere zur Gleichberechtigung der Geschlechter und zur vollständigen und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Mädchen am gesellschaftlichen und politischen sowie am schulischen und beruflichen Leben. Sie setzen sich für die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Mädchen ungeachtet ihrer religiösen Überzeugungen an Bildung, Erwerbstätigkeit und gesellschaftlichem Leben ein und wenden sich entschieden gegen jede Art von Diskriminierung.

Protokollerklärung zu Artikel 2 Absatz 2

Die Vertragsparteien teilen die Überzeugung, dass Frauen und Mädchen die Teilhaberechte weder aus religiösen Gründen von Dritten bestritten noch wegen eines ihrer eigenen religiösen Überzeugung entsprechenden Verhaltens vorenthalten werden dürfen. Dies schließt das Recht muslimischer Frauen und Mädchen ein, nicht wegen einer ihrer religiösen Überzeugung entsprechenden Bekleidung in ihrer Berufsausübung ungerechtfertigt beschränkt zu werden.

Artikel 3

Islamische Feiertage

Folgende islamische Feiertage sind kirchliche Feiertage im Sinne des hamburgischen Feiertagsgesetzes mit den Rechten aus § 3 des Feiertagsgesetzes für islamische Religionsangehörige:

1. Opferfest (Id-ul-Adha bzw. Kurban Bayrami) – Einer der zwei Tage ab zehnten Dhul-Hiddscha,

2. Ramadanfest (Id-ul-Fitr bzw. Ramazan Bayrami) – Einer der zwei Tage ab ersten Schawwal,
3. Aschura – Ein Tag am zehnten Muharram.

Die Daten der Feiertage beziehen sich auf den islamischen Mondkalender und werden von den islamischen Religionsgemeinschaften jeweils vorher bestimmt und bekannt gegeben.

Protokollerklärung zu Artikel 3

Die islamischen Religionsgemeinschaften und die Freie und Hansestadt Hamburg sind sich darüber einig, dass die ganztägigen Ausgestaltungen des Ramadan-Festes und des Opferfestes für die muslimischen Gemeinden gleichbedeutend sind mit gottesdienstlichen Handlungen. Der gottesdienstliche Charakter äußert sich nicht nur im morgendlichen Ritualgebet, sondern umfasst den gesamten Tag, der in weiten Teilen ritualisierte Abläufe enthält. Diese Feiertage werden deshalb als Gottesdienst im Sinne des § 3 Hamburger Feiertagsgesetz verstanden.

Artikel 4

Bildungswesen

(1) Die islamischen Religionsgemeinschaften haben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht, Bildungs- und Kultureinrichtungen zu unterhalten. Die Vertragsparteien werden sich im Rahmen ihrer finanziellen, organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten gemeinsam dafür einsetzen, das Wirken dieser Einrichtungen auch über die Mitgliedschaft der islamischen Religionsgemeinschaften hinaus verstärkt in das öffentliche Bewusstsein zu rücken.

(2) Unbeschadet des Rechts auf Unterhaltung eigener Bildungseinrichtungen bekennen sich die islamischen Religionsgemeinschaften zum staatlichen Schulwesen, der allgemeinen Schulpflicht und der umfassenden Teilnahme am Unterricht staatlicher Schulen.

Artikel 5

Hochschulausbildung

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert eine Ausbildungsstätte für islamische Theologie und Religionspädagogik an der Universität Hamburg.

Protokollerklärung zu Artikel 5

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Förderung einer Ausbildungsstätte für islamische Theologie und Religionspädagogik in ihrem Schwerpunkt zunächst auf die Gewinnung in Deutschland ausgebildeter schulischer Lehrkräfte für den Religionsunterricht zielen soll. Sie teilen die Überzeugung, dass das Aufgreifen der Glaubensvorstellungen prak-

tizierender Muslime eine wesentliche Voraussetzung für die wünschenswerte Akzeptanz des Unterrichts bei den muslimischen Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern sein wird.

Die Freie und Hansestadt Hamburg wird sich deshalb unter Beachtung der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre dafür einsetzen, dass

- die islamischen Religionsgemeinschaften vor der Berufung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten,
- ihnen Gelegenheit gegeben wird, sich zu Lehrinhalten zu äußern, soweit sie schwerwiegende Abweichungen von den islamischen Glaubensgrundsätzen geltend machen, und
- sie in die Erarbeitung von Grundsätzen für eine Akkreditierung von Studiengängen und Formulierung von Prüfungsanforderungen einbezogen werden.

Die islamischen Religionsgemeinschaften erklären, dass sie Stellungnahmen einheitlich abgeben werden. Stellungnahmen, die nicht einheitlich abgegeben werden, lösen keine Verpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne des vorstehenden Absatzes aus.

Artikel 6

Religionsunterricht

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig in der Anerkennung der Bedeutung, des Wertes und der Chancen des an den staatlichen Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg erteilten Religionsunterrichts in gemischtkonfessionellen Klassenverbänden und Lerngruppen. Sie streben deshalb im Rahmen von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes eine Weiterentwicklung an, deren Ziel es ist, eine Verantwortungsstruktur für die Inhalte des Religionsunterrichts im Rahmen von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes zu schaffen, die sowohl alle Religionsgemeinschaften im verfassungsrechtlichen Sinne gleichberechtigt am Religionsunterricht beteiligt, als auch einen gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit ermöglicht, um so die bestehende dialogische Form des Religionsunterrichtes zu erhalten. Das Nähere wird gesondert geregelt.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 anerkennt die Freie und Hansestadt Hamburg das Recht der islamischen Religionsgemeinschaften, bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen die Erteilung eines besonderen islamischen Religionsunterrichts nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes verlangen zu können.

Protokollerklärung zu Artikel 6 Absatz 1

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass innerhalb der kommenden fünf Jahre Schulpraxis, Didaktik und Rahmenpläne, Lehrerbildung und -zulassung sowie der institutionelle Rahmen für den Religionsunterricht nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes weiterentwickelt werden sollen. Dies soll durch eine Arbeitsgruppe erfolgen, die aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörde sowie aus Vertreterinnen und Vertretern solcher Religionsgemeinschaften besteht, die beabsichtigen, die Inhalte eines Religionsunterrichts in gemischtkonfessionellen Klassenverbänden und Lerngruppen in Hamburg zu verantworten. Die Arbeitsgruppe legt ihre Ergebnisse den jeweiligen Entscheidungsgremien zum Beschluss vor. Die Beteiligten beachten die ihnen durch Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes zugewiesenen Funktionen.

Artikel 7

Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen

(1) In öffentlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Heimen, aber auch Justizvollzugsanstalten oder Polizeiausbildungsstätten gewährleistet die Freie und Hansestadt Hamburg den islamischen Religionsgemeinschaften das Recht zur religiösen Betreuung. Sie sind zu Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen, insbesondere zu den islamischen Festtagen, berechtigt. Soweit sich Einrichtungen nicht in staatlicher Trägerschaft befinden, wird die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Gewährleistung der religiösen Betreuung hinwirken.

(2) Der Zutritt zu einer Justiz- oder Polizeieinrichtung setzt das Einverständnis der zuständigen Behörde zur Person der Betreuerin oder des Betreuers voraus; das Einverständnis kann nur aus wichtigem Grund versagt oder widerrufen werden. Der Zutritt zu sonstigen öffentlichen Einrichtungen erfolgt im Benehmen mit dem Träger. Näheres soll durch Vereinbarung mit den öffentlichen, freien oder privaten Trägern der Einrichtungen unter Berücksichtigung des Absatzes 1 geregelt werden.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird darauf hinwirken, dass in den öffentlichen Einrichtungen eine Ernährung angeboten wird, die religiöse Speisevorschriften im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten einhält.

Protokollerklärung zu Artikel 7

Zu Absatz 1

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Gewährleistung des Zugangs der islamischen Religionsgemeinschaften zu öffentlichen Einrichtungen sich nur auf solche Personen bezieht, die die Gemein-

schaften vorab benennen. Die für die religiöse Betreuung erforderlichen Räumlichkeiten werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt. Den zur religiösen Betreuung eingesetzten Personen soll die Möglichkeit gegeben werden, bei der Beschaffung religiöser Literatur beratend mitzuwirken.

Zu Absatz 3

Zu der den islamischen Speisevorschriften entsprechenden Ernährung gehört die Möglichkeit, während des Ramadan ein nächtliches Essen zu sich zu nehmen. Für die Gefangenen des geschlossenen Vollzugs muss dies im jeweiligen Haftraum stattfinden.

Artikel 8

Rundfunkwesen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird sich bei künftigen Verhandlungen über Änderungen der rundfunk- und medienrechtlichen Staatsverträge dafür einsetzen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter den islamischen Religionsgemeinschaften angemessene Sendezeiten zum Zwecke der Verkündigung und Seelsorge sowie für sonstige religiöse Sendungen gewähren.

(2) Sie wird unter Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Staatsferne des Rundfunks darauf bedacht sein, dass in allen Rundfunkprogrammen die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung einschließlich der muslimischen Bevölkerung geachtet werden.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird sich bei künftigen Verhandlungen über die Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (im Rahmen der Diskussion über die Neubesetzung der Aufsichtsgremien) dafür einsetzen, dass die islamischen Religionsgemeinschaften in den Aufsichtsgremien (NDR-Rundfunkrat, ZDF-Fernsehrat, DLR-Hörfunkrat und den entsprechenden Ausschüssen) angemessen vertreten sind.

Artikel 9

Gewährleistung der Vermögensrechte; Errichtung und Betrieb von Moscheen, Versammlungsräumen, Bildungseinrichtungen und sonstigen Gemeindeeinrichtungen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet den islamischen Religionsgemeinschaften das Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der Weimarer Reichsverfassung.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet islamischen Religionsgemeinschaften das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze Moscheen, Gebets- und Versammlungsräume sowie Bildungseinrichtungen und sonstige Gemeindeeinrichtungen zu errichten und ihrer Bestimmung entsprechend zu betreiben. Dies schließt die Gewährleistung des Rechts ein, Moscheegebäude der islamischen religiösen Tradition entsprechend, insbesondere mit Kuppeln und Minaretten, auszustatten.

(3) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass Errichtung und Betrieb von Moscheen, Gebets- und Versammlungsräumen sowie Bildungseinrichtungen und sonstigen Gemeindeeinrichtungen der islamischen Religionsgemeinschaften zur Förderung eines gedeihlichen Miteinanders der muslimischen und der nicht-muslimischen Bevölkerung von akzeptanzfördernden Maßnahmen begleitet werden sollen. Deshalb

1. werden die Vertragsparteien Bedacht darauf nehmen, dass sich Moscheegebäude unbeschadet des Rechts der islamischen Religionsgemeinschaften, sie der islamischen religiösen Tradition entsprechend auszustatten, in ihre jeweilige Umgebung einfügen,
2. wird sich die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen des geltenden Rechts und unter Beachtung der staatlichen Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität in der Bevölkerung für die Akzeptanz des Errichtens und Betriebens von Moscheen, Gebets- und Versammlungsräumen sowie Bildungseinrichtungen und sonstigen Gemeindeeinrichtungen einsetzen,
3. werden die islamischen Religionsgemeinschaften bei Errichtung und Betrieb von Moscheen, Gebets- und Versammlungsräumen sowie Bildungseinrichtungen und sonstigen Gemeindeeinrichtungen die Ziele von Transparenz und Öffnung verfolgen.

(4) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird den Bedarf der islamischen Religionsgemeinschaften an Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten, insbesondere bei Erschließung neuer Stadtteile und Ansiedlung neuer Gebiete, nach Maßgabe des geltenden Rechts berücksichtigen. Macht die Freie und Hansestadt Hamburg einen dringenden öffentlichen Bedarf an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der islamischen Religionsgemeinschaften, ihrer Einrichtungen oder Gemeinden geltend, werden die islamischen Religionsgemeinschaften darauf hinwirken, dass die Freie und Hansestadt Hamburg Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, soweit sie nicht für religiöse Zwecke benötigt werden, zu angemessenen Bedingungen erwerben kann.

(5) Im Rahmen der allgemeinen Gesetze wird die Freie und Hansestadt Hamburg bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf die Belange der islamischen Religionsgemeinschaften Rücksicht nehmen und im Falle eines Eingriffs bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke Hilfe leisten. Bei der Stellung von Ersatzgrundstücken gelten die für die Enteignung maßgeblichen Grundsätze.

Protokollerklärung zu Artikel 9

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Regelungen dieses Artikels die Rechte der islamischen Religionsgemeinschaften an ihrem Eigentum und sonstigem Vermögen nicht beschränken. Dies gilt insbesondere für das Recht, Immobilien, welche sie in Eigentum oder gemietet haben, im Rahmen der geltenden Gesetze für religiöse, soziale, Bildungs-, kulturelle, sportliche und gewerbliche Zwecke zu nutzen oder zu vermieten. Die Vertragsparteien stimmen ebenfalls darin überein, dass die Gewährleistungen des Absatzes 4, wonach die Freie und Hansestadt Hamburg den Bedarf der islamischen Religionsgemeinschaften an Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten berücksichtigen wird, nicht die Rechte der islamischen Religionsgemeinschaften auf gewerbliche Einrichtungen und Betätigungen einschließen.

Artikel 10

Bestattungswesen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet das Recht, auf staatlichen Friedhöfen Bestattungen nach den islamischen religiösen Vorschriften vorzunehmen. Sie stellt hierfür dem Bedarf entsprechende Flächen zur Verfügung.

(2) Die islamischen Religionsgemeinschaften haben auf staatlichen Friedhöfen das Recht zu Gottesdiensten und Bestattungsandachten. Auf den Ablauf anderer Bestattungen ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über die Möglichkeiten nichtstaatlicher Friedhofsträgerschaft bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu Artikel 10

Zu Absatz 1

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Gewährleistung des Rechts, auf staatlichen Friedhöfen Bestattungen nach den islamischen religiösen Vorschriften vorzunehmen, insbesondere das Recht auf sarglose Bestattungen umfasst. Die dauerhafte Totenruhe wird auf den islamischen Gräberfeldern, auch nach Neuvergabe von Grabstätten, dadurch gewährleistet, dass die Gebeine bereits Bestatteter in der Grabstätte verbleiben.

Um die Durchführung islamischer Bestattungen auch in Fällen behördlich veranlasster Bestattungen zu ermöglichen, werden die zuständigen Behörden der Freie und Hansestadt Hamburg und die islamischen Religionsgemeinschaften Verfahren der wechselseitigen Information über Fälle vereinbaren, die die Notwendigkeit einer islamischen Bestattung nahe legen.

Zu Absatz 3

Die Freie und Hansestadt Hamburg anerkennt das Recht aller Religionsgemeinschaften, nach Maßgabe der geltenden Vorschriften eigene Friedhöfe zu unterhalten. Sie sieht sich jedoch gegenwärtig nicht in der Lage, von dem Erfordernis, dass es sich bei dem Friedhofsträger um eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft handeln muss, abzusehen. Ungeachtet dessen ist sie bereit, über die Frage der Friedhofsträgerschaft unter Berücksichtigung von Fortentwicklungen sowohl der Bedarfssituation als auch der strukturellen Leistungsfähigkeit potentieller Friedhofsträger mit den islamischen Religionsgemeinschaften mittelfristig in erneute Verhandlungen zu treten.

Artikel 11

Zusammenwirken

(1) Die Vertragsparteien werden bedarfsabhängig Gespräche zur Intensivierung ihrer Beziehungen führen. Sie werden sich außerdem vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und zur Besprechung solcher Angelegenheiten zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Gesetzesvorhaben des Senats, die Belange der islamischen Religionsgemeinschaften unmittelbar berühren.

(2) Zur ständigen Vertretung ihrer Anliegen gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg und zur gegenseitigen Information bestellen die islamischen Religionsgemeinschaften eine Beauftragte oder einen Beauftragten bei Senat und Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.

Artikel 12

Freundschaftsklausel

Die Vertragsparteien werden in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages soweit möglich einvernehmlich klären.

Artikel 13

Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung der Bürgerschaft in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien werden auf die umfassende Verbreitung und Kenntnis der Vereinbarungen dieses Vertrages bei ihren Organen und Mitgliedern sowie in der Öffentlichkeit hinwirken. Sie stehen einander zur Erläuterung von Verhaltensweisen und Äußerungen ihrer Organe und Mitglieder zur Verfügung, die Inhalte dieser Vereinbarung berühren. Auf begründetes Verlangen einer Vertragspartei stehen sie auch für öffentliche Erklärungen zur Verfügung.

(3) Die Vertragsparteien werden nach Ablauf von zehn Jahren Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, im Lichte der gewonnenen Erfahrungen über diesen

Vertrag und die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen zu verhandeln.

Protokollerklärung zu Artikel 13 Absatz 3

Die islamischen Religionsgemeinschaften streben im Rahmen ihrer weiteren organisatorischen Entwicklung die Erlangung der Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung an. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass diesbezügliche Fortentwicklungen auch die Neuordnung der wechselseitigen Beziehungen erforderlich machen werden.

Hamburg, den 13. November 2012

Für den Senat

gez. Olaf Scholz

Olaf Scholz
Erster Bürgermeister

Für den Vorstand
des DITIB-Landesverbands Hamburg

gez. Z. Altuğ

Dr. Zekeriya Altuğ
Vorsitzender

Für den Vorstand der SCHURA – Rat der Islamischen
Gemeinschaften in Hamburg

gez. Daniel Abdin

Daniel Abdin
Vorsitzender

Für den Vorstand des Verbandes
der Islamischen Kulturzentren

gez. Pirildar

Murat Pirildar
Bevollmächtigter des Vorstands für Hamburg

Einzelbegründung

zum Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem DITIB-Landesverband Hamburg,
SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg
und dem Verband der Islamischen Kulturzentren

Zur Präambel

Die Präambel beschreibt Grundlagen und Zielsetzung des Vertrages. Vor dem Hintergrund der tatsächlichen Bedeutung der muslimischen Bevölkerung und ihres Glaubens für das religiöse Leben der Stadt zielt der Vertrag auf die Bewusstmachung und Bestätigung ihrer religiösen Rechte und Bedürfnisse als Teil einer religiös pluralen Gesellschaft und will die islamischen Verbände DITIB Hamburg, SCHURA und VIKZ, denen in Hamburg die meisten islamischen Gemeinden angehören, ermutigen, in diesem Sinne an der weiteren Gestaltung des vielfältigen religiösen Lebens der Stadt teilzuhaben.

Die Bezeichnung der Vertragspartner der Freien und Hansestadt Hamburg als islamische Religionsgemeinschaften versteht sich als Ergebnis ihrer rechtlichen und religionswissenschaftlichen Begutachtung. Irgendeine Exklusivität ist damit nicht verbunden. Es wird keine Aussage darüber getroffen, ob und welche weiteren islamischen Religionsgemeinschaften es in Hamburg gibt. Der Begriff der islamischen Religionsgemeinschaften bezeichnet in diesem Vertrag entsprechend der Klammerdefinition im Vertragseingang stets die drei Verbände DITIB Hamburg, SCHURA und VIKZ, deren Religionsgemeinschaftseigenschaft im verfassungsrechtlichen Sinne Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen ist.

Zu Artikel 1 – Glaubensfreiheit und Rechtsstellung

Die Bestimmung bestätigt in ihrem Absatz 1 Satz 1 die verfassungs- und einfachrechtlich gewährleistete Glaubensfreiheit auch für den islamischen Glauben. Satz 2 dient der Vergewisserung über die Religionsfreiheit im Sinne einer Freiheit, die im Rahmen der durch das Grundgesetz bestimmten Grundwerte notwendigerweise die Achtung und Toleranz gegenüber abweichenden Glaubensüberzeugungen voraussetzt. Dieses Verständnis von Religionsfreiheit bezieht sich naturgemäß nicht auf die religiöse Dogmatik. Den islamischen Religionsgemeinschaften wird also ebenso wenig wie anderen Religionsgemeinschaften abverlangt, von ihren religiösen Vorstellungen abweichende Glaubensvorstellungen in ihren Gemeinschaften selbst zu dulden.

Absatz 2 wiederholt in Satz 1 das Selbstbestimmungsrecht, das nach Artikel 140 GG in Verbindung

mit Artikel 137 Absatz 3 WRV allen Religionsgemeinschaften zusteht. Damit schließt sich der Senat den überzeugenden Ausführungen von Prof. Dr. de Wall und Prof. Dr. Klinkhammer an, deren rechts- bzw. religionswissenschaftlichen Expertisen den Senat veranlassen, die Religionsgemeinschaftseigenschaft seiner Vertragspartner zu bejahen. Deren vertragliche Bezeichnung als Religionsgemeinschaften bedeutet zwar keine konstitutive „Anerkennung“ als Religionsgemeinschaften, die das geltende Recht nicht kennt; auch die weitergehende und ihrerseits konstitutive Verleihung der Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts steht im vorliegenden Zusammenhang nicht in Rede. Der Senat bringt durch die Bezeichnung der Vertragspartner und die Inhalte des vorliegenden Vertrages indes zum Ausdruck, dass er seine Vertragspartner als nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts rechtsfähige Religionsgemeinschaften ansieht und dementsprechend auch außerhalb der Inhalte dieses Vertrages als solche behandeln wird.

Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 betonen im Anschluss an das religiöse Selbstverwaltungsrecht in Satz 1 das dem Vertrag zugrunde liegende Verständnis eines religionsneutralen Staates, dessen Gesetze in ihrem Geltungsanspruch nicht durch religiöse Vorstellungen relativiert werden. Diese Vergewisserung über das dem Grundgesetz zugrunde liegende Verständnis des Verhältnisses von Staat und Religion versteht sich vor dem Hintergrund des erstmaligen Vertragsschlusses mit nichtöffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, die als solche im Gegensatz zu öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften keinen besonderen Wert- oder Rechtstreuebindungen unterliegen. Soweit Satz 2 das Bekenntnis zur vollständigen Geltung und Achtung staatlicher Gesetze ausspricht, ist damit die Achtung der geltenden Normen in ihrem eigenen normenhierarchischen Bezugsrahmen gemeint. Das Bekenntnis zur Achtung der staatlichen Gesetze hindert die islamischen Religionsgemeinschaften also ebenso wenig wie die Freie und Hansestadt Hamburg daran, etwa für rechts- oder verfassungswidrig erachtete staatliche Rechtsnormen in den dafür vorgesehenen (gerichtlichen) Verfahren anzugreifen oder sich für deren Änderung in den rechtlichen vorgeschriebenen Verfahren einzusetzen. Ebenso wenig hindert es die Berufung auf religiöses Recht, soweit staatliches Recht dies anerkennt. Das

Bekanntnis zur vollständigen Geltung und Achtung der staatlichen Gesetze schließt es aber aus, religiöses Recht an die Stelle staatlichen Rechts zu setzen, soweit dieses selbst nicht das religiöse Recht in seiner Geltung anerkennt.

Zu Artikel 2 – Gemeinsame Wertegrundlagen

Absatz 1 spricht in Satz 1 das Bekanntnis zu den gemeinsamen Wertegrundlagen der grundgesetzlichen Ordnung aus. Die Begrifflichkeit der „gemeinsamen Wertegrundlagen“ ist nicht etwa dahin zu verstehen, dass lediglich eine Teilmenge der Wertegrundlagen der grundgesetzlichen Ordnung zu „gemeinsamen“ Wertegrundlagen erklärt wird, während andere Wertegrundlagen unbeachtlich blieben. Vielmehr werden sämtliche Wertegrundlagen der grundgesetzlichen Ordnung zu gemeinsamen Grundlagen der Vertragspartner und damit des Vertrages erklärt. Sowohl die in Satz 1 als auch die in Satz 2 besonders genannten Einzelaspekte der gemeinsamen Wertegrundlagen zielen nicht auf eine theoretische Vollständigkeit, sondern benennen Gesichtspunkte, deren besondere Betonung über ihr materielles Gewicht hinaus auch wegen ihrer im politischen und gesellschaftlichen Diskurs erkennbar gewordenen Virulenz nahe lag.

In diesem Sinne betont Absatz 2 auch noch einmal die Gleichberechtigung der Geschlechter. Die Protokollnotiz zu Absatz 2 verdeutlicht dabei, dass die Vertragsparteien sich gleichermaßen gegen die Diskriminierung von Frauen und Mädchen aus religiösen Gründen wie gegen eine Diskriminierung wegen ihrer eigenen religiösen Überzeugung und dementsprechender Verhaltensweisen wenden.

Zu Artikel 3 – Islamische Feiertage

Die Vorschrift erklärt die drei in Satz 1 genannten religiösen Feiertage zu kirchlichen Feiertagen im Sinne von § 3 des Feiertagsgesetzes. An diesen Tagen ist den muslimischen Beschäftigten somit Gelegenheit zum Besuch eines Gottesdienstes zu geben, soweit unabweisliche betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, während Schülerinnen und Schülern zu demselben Zweck Unterrichtsbefreiung zu gewähren ist. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Deutsche Islam Konferenz bereits 2009 festgestellt hat, dass an hohen religiösen Feiertagen jedenfalls für mindestens einen Tag eine Befreiung von der Schulpflicht aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten sei (Zwischen-Resümee der Arbeitsgruppen und des Gesprächskreises, Vorlage für die 4. Plenarsitzung der DIK vom 25. Juni 2009, S. 23).

Nach Satz 2 des Artikels 3 geben die islamischen Religionsgemeinschaften die Daten der Feiertage im Voraus bekannt. Soweit im Hinblick auf Opferfest und

Ramadanfest jeweils einer von zwei genannten Tagen als kirchlicher Feiertag im Sinne von § 3 des Feiertagsgesetzes bezeichnet wird, beruht dies auf abweichenden Tagen, die sich nach dem islamischen Mondkalender aus der globalen oder der lokalen Sichtung des Mondes ergeben können, wobei die ganz überwiegende Anzahl der Musliminnen und Muslime der globalen Sichtung folgt. Die islamischen Religionsgemeinschaften werden in Abweichungsfällen beide Termine bekannt geben.

Die Protokollnotiz zu Artikel 3 stellt klar, dass sowohl das Ramadanfest als auch das Opferfest ganztätig als Gottesdienst verstanden werden müssen, so dass sich die Rechte von Beschäftigten sowie Schülerinnen und Schülern nach § 3 des Feiertagsgesetzes insoweit auf den ganzen Tag erstrecken.

Zu Artikel 4 – Bildungswesen

Die Bestimmung bestätigt in Absatz 1 das Recht von DITIB Hamburg, SCHURA und VIKZ, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Bildungs- und Kultureinrichtungen zu unterhalten. Angesichts verbreiteter Vorurteile und Vorbehalte gegenüber solchen Einrichtungen zielt Satz 2 darauf ab, ihr Wirken auch für die nichtmuslimische Bevölkerung transparent zu machen.

Absatz 2 enthält als spezifische Fixierung gemeinsamer Wertegrundlagen im Schulbereich ein Bekanntnis zum staatlichen Schulwesen, zur Schulpflicht und zur umfassenden Teilnahme muslimischer Schülerinnen und Schüler am Unterricht staatlicher Schulen.

Zu Artikel 5 – Hochschulausbildung

Die Bestimmung sieht die Förderung einer Ausbildungsstätte für islamische Theologie und Religionspädagogik an der Universität Hamburg vor, wie sie gegenwärtig bereits an der Akademie der Weltreligionen der Universität besteht.

Die Protokollnotiz nimmt auf den Umstand Bezug, dass eine universitäre Ausbildungsstätte insbesondere im Bereich der Ausbildung von Religionslehrerinnen und -lehrern auf die Akzeptanz muslimischer Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern angewiesen ist, und eine Beteiligung der islamischen Religionsgemeinschaften im Hinblick auf die Berufung von Hochschullehrern wie im Hinblick auf Studieninhalte deshalb geboten erscheint. Die gewählte Formulierung, die eine Bemühensklausel enthält, nach der sich die Freie und Hansestadt Hamburg dafür einsetzen wird, dass die islamischen Religionsgemeinschaften vor der Berufung von Hochschullehrern die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten, ihnen Gelegenheit gegeben wird, sich zu ihrer Auffassung nach schwerwiegenden Abweichungen von islamischen Glaubensgrundsätzen zu äußern, und sie in die Erarbeitung von

Grundsätzen für eine Akkreditierung von Studiengängen und Formulierung von Prüfungsanforderungen einbezogen werden, versteht sich als Kompromiss. Die islamischen Religionsgemeinschaften haben sich in den Verhandlungen für weitergehende, bestimmende Mitwirkungsrechte ausgesprochen, die nach Auffassung der Freien und Hansestadt Hamburg aber nicht geboten erschienen.

Zu Artikel 6 – Religionsunterricht

Mit der Bestimmung in Absatz 1 wird eine Weiterentwicklung des gegenwärtig an den Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg angebotenen Religionsunterrichts für alle in evangelischer Verantwortung initiiert. Die Vorschrift beschränkt sich auf die Formulierung der Zielvorstellung einer Weiterentwicklung hin zu einer Verantwortungsstruktur, die alle beteiligten Religionsgemeinschaften – hierzu gehören nach den vorliegenden Verträgen zunächst neben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die islamischen Religionsgemeinschaften DITIB Hamburg, SCHURA und VIKZ und die Alevitische Gemeinde – gleichberechtigt beteiligt. Die Einzelheiten des rechtlich und pädagogisch anspruchsvollen Projekts werden zwischen zuständiger Behörde und beteiligten Religionsgemeinschaften gesondert geregelt. Die Protokollnotiz entwirft hierzu ein Verfahren, das in den kommenden fünf Jahren zur Entwicklung eines entsprechenden Unterrichts führen soll.

Absatz 2 bestätigt den islamischen Religionsgemeinschaften das Recht, bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen auch die Erteilung eines gesonderten islamischen Religionsunterrichts nach Artikel 7 Absatz 3 GG verlangen zu können. Diese Klarstellung erschien angezeigt, weil die Entscheidung über die Frage eines gemeinsamen oder getrennten Religionsunterrichts zu allererst in der Hand der Religionsgemeinschaften liegt, so dass es dem Staat nicht zustünde, sie vertraglich auf ein bestimmtes Modell verpflichten zu wollen.

Zu Artikel 7 – Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen

Absatz 1 Satz 1 gewährleistet den islamischen Religionsgemeinschaften die religiöse Betreuung nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 141 WRV. Bei der Auslegung der vertraglichen Vorschriften kann somit auf das Verständnis dieser verfassungsrechtlichen Vorschriften Bezug genommen werden. Danach gehören zu den erfassten Einrichtungen („sonstige öffentliche Anstalten“ im Sinne des Artikels 141 WRV) – nur – solche öffentlichen Einrichtungen, deren Insassen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der selbstbestimmten Religionsausübung gehindert sind. Der Umstand, dass die Freie und Hanse-

stadt Hamburg die religiöse Betreuung vertraglich gewährleistet, hat zur Folge, dass sich die Vorschrift darüber hinaus lediglich auf solche Einrichtungen beziehen kann – seien diese öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert –, auf die die Stadt einen Einfluss hat, der ihr eine entsprechende Gewährleistung ermöglicht. Soweit dies nicht der Fall ist, sieht Satz 2 eine Hinwirkungs-, also Bemühenspflicht der Freien und Hansestadt Hamburg vor.

Angesichts des Fehlens einer festen „Amtsstruktur“ islamischer Funktionsträger sieht die Protokollklärung zu Absatz 1 in ihrem Satz 1 vor, dass der Zutritt zu öffentlichen Einrichtungen sich nur auf solche Personen bezieht, die die islamischen Religionsgemeinschaften vorab benennen. Satz 2 der Protokollnotiz stellt darüber hinaus klar, dass die für die religiöse Betreuung erforderlichen Räumlichkeiten nach Möglichkeit kostenfrei zur Verfügung gestellt und den zur Betreuung eingesetzten Personen die Möglichkeit gegeben werden soll, bei der Beschaffung religiöser Literatur beratend mitzuwirken.

Absatz 2 regelt den Zutritt einerseits zu Justiz- und Polizeieinrichtungen und andererseits zu sonstigen öffentlichen Einrichtungen im Sinne des Artikels 7. Die Voraussetzung eines Einverständnisses der Behörde zur Person der Betreuerin oder des Betreuers beim Zutritt zu Justiz- und Polizeieinrichtungen beruht auf insoweit erhöhten Sicherheitsanforderungen. Eine Versagung des Zutritts kommt allerdings auch hier nur aus wichtigem Grund in Frage, der belegbar sein muss und im Streitfall gerichtlich überprüft werden kann. Die Regelung der Einzelheiten des Zutritts bleibt nach Satz 3 einer Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Träger und den islamischen Religionsgemeinschaften überlassen.

Absatz 3 enthält eine Bemühensregelung, wonach die Freie und Hansestadt Hamburg in den öffentlichen Einrichtungen auf das Angebot einer den religiösen islamischen Speisevorschriften entsprechenden (Halal-) Ernährung hinwirken wird. Auch diese Bestimmung bezieht sich lediglich auf solche öffentliche Einrichtungen, deren Insassen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der selbstbestimmten Religionsausübung unter Einschluss der Einhaltung religiöser Speisevorschriften gehindert sind. Das Erfordernis des Angebots einer Ernährung, die religiöse Speisevorschriften „im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten“ einhält, verweist auf Restriktionen insbesondere organisatorischer und wirtschaftlicher Art. So ist es in den Justizvollzugsanstalten derzeit aus organisatorischen Gründen mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, die Einhaltung der Halal-Regeln bei der Herstellung und Verarbeitung von Fleischwaren sicherzustellen. Die Protokollklärung zu Artikel 7 Absatz 3 stellt zudem klar, dass eine den islamischen Speise-

vorschriften entsprechende Ernährung zwar ein nächtliches Essen zum Ramadan einschließt, dieses für die Gefangenen des geschlossenen Vollzugs aus organisatorischen Gründen aber im jeweiligen Haftraum stattfinden muss.

Zu Artikel 8 – Rundfunkwesen

Die Regelung enthält in Anlehnung an die Verträge der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und dem Heiligen Stuhl in Absatz 1 eine Vorschrift über die Gewährung von Sendezeiten für religiöse Sendungen, in Absatz 2 in Übereinstimmung mit den in rundfunkrechtlichen Staatsverträgen niedergelegten Programmgrundsätzen über die Achtung der sittlichen und religiösen Vorstellungen der Bevölkerung einschließlich der muslimischen Bevölkerung und in Absatz 3 über die Besetzung von Rundfunkgremien.

Angesichts des Fehlens von (alleinigen) Bestimmungsrechten der Freien und Hansestadt Hamburg und unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich garantierten Staatsferne des Rundfunks handelt es sich lediglich um sehr zurückhaltend ausgestaltete Bemühungspflichten. Um diese im Hinblick auf Sendezeiten und Gremienbesetzungen hinreichend zu operationalisieren, ist in den Absätzen 1 und 3 jeweils der Einsatz für die dort fixierten Zielsetzungen im Rahmen künftiger Teilnahme der Freien und Hansestadt Hamburg an Verhandlungen über die Änderung rundfunk- bzw. medienrechtlicher Staatsverträge vorgesehen.

Zu Artikel 9 – Gewährleistung der Vermögensrechte; Errichtung und Betrieb von Moscheen, Versammlungsräumen, Bildungseinrichtungen und sonstigen Gemeindeeinrichtungen

Absatz 1 wiederholt in vertraglicher Form die Gewährleistungen, die bereits Artikels 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 WRV für das Eigentum und andere Rechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts-, und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigem Vermögen enthalten.

Absatz 2 wiederholt in Satz 1 ebenfalls ohne Rechtsänderung das Recht der islamischen Religionsgemeinschaften zur Errichtung und zum Betrieb gemeindlicher Einrichtungen. In Satz 2 wird klarstellend betont, dass dieses Recht auch die Ausstattung von Moscheegebäuden entsprechend der islamischen Tradition mit Kuppeln und Minaretten einschließt. Für die Einzelheiten dieses Rechts gilt wiederum Satz 1, der auf den Rahmen der geltenden Gesetze verweist.

Während Absatz 2 somit in rechtlicher Hinsicht gegenüber dem ohnehin geltenden Recht keine neuen Regelungen enthält, ist in tatsächlicher Hinsicht unübersehbar, dass die Errichtung von Moscheebauten

häufig mit Befürchtungen und Widerständen verbunden ist, die akzeptanzfördernde Maßnahmen geboten erscheinen lassen. In diesem Sinne werden in Absatz 3 Nummern 1 bis 3 akzeptanzfördernde Maßnahmen vorgesehen, die vornehmlich auf die Schaffung von Akzeptanz durch bauliche Einfügung der Gebäude selbst, durch akzeptanzfördernde Aufklärungsarbeit sowie durch Transparenz und Öffnung im Hinblick auf Errichtung und Betrieb dieser Einrichtungen zielen.

Absatz 4 sieht in Satz 1 vor dem Hintergrund anhaltender Unterbringungsprobleme islamischer Gemeindeeinrichtungen die Berücksichtigung des Bedarfs der islamischen Religionsgemeinschaften an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, insbesondere bei Erschließung neuer Stadtteile und Auf-siedlung neuer Gebiete vor. Privilegien oder Sonderkonditionen sind hiermit indes nicht verbunden. Umgekehrt sieht Satz 2 die Unterstützung der Stadt durch die Religionsgemeinschaften im Fall eines dringenden öffentlichen Bedarfs an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten vor.

Absatz 5 formuliert ein Rücksichtnahmegebot für die Freie und Hansestadt Hamburg im Fall der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften.

In der Protokollerklärung zu Artikel 9 wird klargestellt, dass die Regelungen dieses Artikels einerseits keine Beschränkungen des gesetzlichen Eigentumsrechts der islamischen Religionsgemeinschaften – insbesondere im Hinblick auf die Eigentumsnutzung zu nichtreligiösen Zwecken – nach sich ziehen, dass sich andererseits aber die besondere Berücksichtigungspflicht des Absatzes 4 im Hinblick auf den Bedarf der islamischen Religionsgemeinschaften an Grundstücksrechten nicht auf deren gewerbliche Einrichtungen und Betätigungen erstreckt.

Zu Artikel 10 – Bestattungswesen

Absatz 1 gewährleistet das Recht zur Vornahme islamischer Bestattungen auf staatlichen Friedhöfen und sieht in Übereinstimmung mit der bereits existierenden Praxis die Zurverfügungstellung entsprechender Flächen vor. Die Protokollnotiz hierzu stellt klar, dass die sarglose Bestattung Inhalt dieses Rechts ist. Sie beschreibt zudem die Maßgaben für die Gewährleistung der religiös vorgesehenen dauernden Totenruhe und sieht vor, dass sich die zuständigen Behörden mit den islamischen Religionsgemeinschaften über die Information in Fällen behördlich veranlasster Bestattungen vereinbaren, die eine islamische Bestattung nahe legen.

Absatz 2 spricht in Anlehnung an § 18 des Bestattungsgesetzes das Recht zu Gottesdiensten und Bestattungsandachten aus und wiederholt das Rück-

sichtnahmegebot des § 18 Satz 2 des Bestattungsgesetzes.

Absatz 3 stellt klar, dass die vertraglichen Regelungen die gesetzlichen Vorschriften über die Möglichkeiten nichtstaatlicher Friedhofsträgerschaft unberührt lassen. Dies versteht sich vor dem Hintergrund einer Forderung der islamischen Religionsgemeinschaften, von dem Erfordernis, dass es sich bei dem Friedhofsträger um eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft handeln muss, abzusehen. Die Protokollnotiz zu Absatz 3 stellt diesbezüglich klar, dass hierüber gegenwärtig keine Einigkeit erzielt werden konnte, die Vertragsparteien hierüber aber mittelfristig in erneute Verhandlungen treten werden.

Zu Artikel 11 – Zusammenwirken

Absatz 1 regelt in Satz 1 das Zusammenwirken der Vertragspartner durch bedarfsabhängige Gespräche zur Intensivierung ihrer Beziehungen. Satz 2 sieht vor, dass sie sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, ins Benehmen setzen werden, wobei Satz 3 klarstellt, dass dies auch für Gesetzesvorhaben des Senats gilt, die Belange der islamischen Religionsgemeinschaften unmittelbar berühren.

Absatz 2 sieht vor, dass die islamischen Religionsgemeinschaften zur Vertretung ihrer Anliegen gemeinsam eine Beauftragte oder einen Beauftragten bei Senat und Bürgerschaft bestellen werden.

Zu Artikel 12 – Freundschaftsklausel

Die Freundschaftsklausel sieht die einvernehmliche Klärung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages vor und trägt damit dem den gesamten Vertrag kennzeichnenden Grundgedanken der Kooperation Rechnung, dem es entspricht, auch Meinungsverschiedenheiten soweit möglich einvernehmlich beizulegen.

Zu Artikel 13 – Schlussbestimmungen

Absatz 1 macht das Inkrafttreten des Vertrages von der Zustimmung der Bürgerschaft abhängig. Zwar enthält der Vertrag im Gegensatz zu den mit öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften bereits abgeschlossenen Verträgen der Freien und Hansestadt Hamburg nur ganz vereinzelt Bestimmungen, die

einer Transformation in hamburgisches Landesrecht bedürfen. Namentlich betrifft dies die in Artikel 3 enthaltenen Regelungen über islamische Feiertage, die durch den gesondert vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Feiertagsgesetzes in Landesrecht umgesetzt werden sollen. Deshalb erscheint auch die Zustimmung der Bürgerschaft zu dem vorgelegten Vertrag in Form eines auf dessen gesamten Inhalt erstreckten Zustimmungsgesetzes nicht geboten. Angesichts der politischen Bedeutung der Vereinbarung mit den islamischen Religionsgemeinschaften DITIB Hamburg, SCHURA und VIKZ bittet der Senat die Bürgerschaft jedoch um Zustimmung zu dem gesamten Regelwerk, um dessen breite Verankerung im politischen Leben der Stadt zu dokumentieren.

Absatz 2 verpflichtet die Vertragsparteien in Satz 1, auf die umfassende Verbreitung und Kenntnis der Vereinbarungen dieses Vertrages innerhalb ihrer eigenen Bereiche sowie in der Öffentlichkeit hinzuwirken. Die Sätze 2 und 3 sehen darüber hinaus ein Verfahren vor, das die – gegebenenfalls auch öffentliche – Klärung von Verhaltensweisen und Äußerungen aus dem Bereich der Vertragsparteien regelt, die Inhalte dieser Vereinbarung berühren.

Nach Absatz 3 werden die Vertragsparteien nach Ablauf von zehn Jahren über den Vertrag neu verhandeln. Dieser verhältnismäßig lange Zeitraum erklärt sich einerseits aus der Absicht der Vertragsparteien, mit dem vorliegenden Vertrag die Grundlage für eine längerfristige Kooperation zu schaffen, und folgt andererseits aus der Erkenntnis, dass das Projekt eines in vielerlei Hinsicht neuartigen Vertrages zur Regelung der Beziehungen zwischen der Stadt und den islamischen Religionsgemeinschaften einiger Jahre der Geltung bedürfen wird, um auf einer hinreichenden Erfahrungsgrundlage über gebotene Weiterentwicklungen verhandeln zu können. Die Frist des Absatzes 3 schließt im Übrigen die einvernehmliche Verhandlung über den Vertrag zu einem früheren Zeitpunkt nicht aus. Die Protokollerklärung zu Absatz 3 stellt in diesem Sinne klar, dass jedenfalls die organisatorische Weiterentwicklung der islamischen Religionsgemeinschaften in Richtung auf eine Erlangung der Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Neuordnung der Beziehungen der Vertragsparteien erforderlich machen wird.

Vertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und
der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

und

die Alevitische Gemeinde Deutschland e.V.,
vertreten durch ihren Vorstand,

(im Folgenden: Alevitische Gemeinde),

schließen

- in dem Bewusstsein, dass die Bürgerinnen und Bürger alevitischen Glaubens nach einer mehr als 50-jährigen Migrationsgeschichte zu einem festen Bestandteil der deutschen und der Hamburger Gesellschaft geworden sind,
 - in Würdigung der aktiven Beteiligung der Alevitischen Gemeinde und ihrer Mitglieder am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt,
 - in dem Wunsch, das alevitische Leben in Hamburg anzuerkennen und zu unterstützen,
 - mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Alevitischen Gemeinde partnerschaftlich weiterzuentwickeln,
- den folgenden Vertrag:

Artikel 1

Glaubensfreiheit und Rechtsstellung

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet die Freiheit des alevitischen Glaubens nach Verfassung und Gesetz. Sie stimmt mit der Alevitischen Gemeinde darin überein, dass die Achtung des religiösen Bekenntnisses untrennbar mit der Achtung und Toleranz gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen sowie gegenüber abweichenden Anschauungen und Handhabungen des eigenen Bekenntnisses verbunden ist.

(2) Die Alevitische Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Die Vertragsparteien bekennen sich zum Grundsatz der Neutralität des Staates gegenüber Religionen und Weltanschauungen und zur vollständigen Geltung und Achtung der staatlichen Gesetze. Sie werden hierfür entschieden eintreten, auf entgegenstehende Äußerungen verzichten sowie sich gegen widersprechende Anschauungen wenden.

Artikel 2

Gemeinsame Wertegrundlagen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Alevitische Gemeinde bekennen sich zu den gemeinsamen Wertegrundlagen der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zur Unantastbarkeit der Menschenwürde, der Geltung der Grundrechte, der Völkerverständigung und der Toleranz gegenüber anderen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen sowie der freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassung des Gemeinwesens. Sie sind sich einig in der Ächtung von Gewalt und Diskriminierung auf Grund von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Glauben oder religiöser oder politischer Anschauungen und werden gemeinsam dagegen eintreten.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Alevitische Gemeinde bekennen sich insbesondere zur Gleichberechtigung der Geschlechter und zur vollständigen und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Mädchen am gesellschaftlichen und politischen

sowie am schulischen und beruflichen Leben. Sie setzen sich für die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Mädchen an Bildung, Erwerbstätigkeit und gesellschaftlichem Leben ein und wenden sich entschieden gegen jede Art von Diskriminierung und physischer oder psychischer Gewalt.

Protokollerklärung zu Artikel 2 Absatz 2

Die Alevitische Gemeinde weist darauf hin, dass Frauen und Männer nach alevitischer Lehre auch im Gemeindeleben gleichberechtigt sind. Sie fördert die Teilnahme von Frauen an ihrem Gemeindeleben.

Artikel 3

Alevitische Feiertage

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg achtet die alevitischen Feiertage, namentlich den Asure-Tag (beweglich), das Opferfest (beweglich), die Hizir-Tage (13. bis 15. Februar), Nevruz/Andacht Hz. Ali (21. März), Hidirellez (5./6. Mai), den Gedenktag Sivas (2. Juli), die Andacht Haci Bektas Veli (16. bis 18. August) und den Gedenktag für den Heiligen Hüseyin (10. Muharrem).

(2) Der Asure-Tag (beweglich), Hizir-Lokmasi (15. Februar) und Nevruz/Andacht Hz. Ali (21. März) gelten als kirchliche Feiertage im Sinne des §3 des Feiertagsgesetzes.

Artikel 4

Bildungswesen

Die Alevitische Gemeinde hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht, Bildungs- und Kultureinrichtungen zu unterhalten. Unbeschadet dessen bekennt sie sich zum staatlichen Schulwesen und zur allgemeinen Schulpflicht.

Protokollerklärung zu Artikel 4 Satz 2

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass das Bekenntnis zum staatlichen Schulwesen und zur allgemeinen Schulpflicht das Eintreten für die uneingeschränkte Teilnahme von Mädchen und Jungen am Unterricht einschließt.

Artikel 5

Religionsunterricht

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig in der Anerkennung der Bedeutung, des Wertes und der Chancen des an den staatlichen Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg erteilten Religionsunterrichts in gemischtkonfessionellen Klassenverbänden und Lerngruppen. Sie streben deshalb im Rahmen von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes eine Weiterentwicklung an, deren Ziel es ist, eine Verantwortungsstruktur für die Inhalte des Religionsunterrichts im Rahmen von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes zu schaffen, die sowohl alle Religionsgemeinschaften im

verfassungsrechtlichen Sinne gleichberechtigt am Religionsunterricht beteiligt, als auch einen gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit ermöglicht, um so die bestehende dialogische Form des Religionsunterrichts zu erhalten. Das Nähere wird gesondert geregelt.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 anerkennt die Freie und Hansestadt Hamburg das Recht der Alevitischen Gemeinde, bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen die Erteilung eines besonderen alevitischen Religionsunterrichts nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes verlangen zu können.

(3) Das Recht der Alevitischen Gemeinde, in ihren Institutionen religiöse Unterweisungen durchzuführen, bleibt unberührt.

Protokollerklärung zu Artikel 5

Zu Absatz 1

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass innerhalb der kommenden fünf Jahre Schulpraxis, Didaktik und Rahmenpläne, Lehrerbildung und -zulassung sowie der institutionelle Rahmen für den Religionsunterricht nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes weiterentwickelt werden sollen. Dies soll durch eine Arbeitsgruppe erfolgen, die aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörde sowie aus Vertreterinnen und Vertretern solcher Religionsgemeinschaften besteht, die beabsichtigen, die Inhalte eines Religionsunterrichts in gemischtkonfessionellen Klassenverbänden und Lerngruppen in Hamburg zu verantworten. Die Arbeitsgruppe legt ihre Ergebnisse den jeweiligen Entscheidungsgremien zum Beschluss vor. Die Beteiligten beachten die ihnen durch Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes zugewiesenen Funktionen.

Zu Absatz 2

Die Alevitische Gemeinde erwartet von der Weiterentwicklung des Religionsunterrichts eine systematische Berücksichtigung alevitischer Glaubensinhalte sowie deren Vermittlung durch alevitische Religionslehrer, um dem Bedürfnis alevitischer Kinder und Eltern nach einem bekenntnisorientierten Religionsunterricht gerecht zu werden. Sie behält sich vor, von ihrem Recht aus Artikel 5 Absatz 2 Gebrauch zu machen, wenn sich diese Erwartung nicht erfüllt oder andere Religionsgemeinschaften den Weg eines eigenen Religionsunterrichts beschreiten sollten.

Artikel 6

Hochschulwesen

Um einen Religionsunterricht in gemischtkonfessionellen Klassenverbänden und Lerngruppen mit alevitischer Beteiligung nach Artikel 5 zu ermöglichen, ist

eine dauerhafte Vertretung alevitischer Lehre an der Universität Hamburg erforderlich. Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass die Freie und Hansestadt Hamburg diesen Bedarf in die Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der Universität Hamburg im Jahr 2013 einbringen wird.

Artikel 7

Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen

(1) In öffentlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Heimen, aber auch Justizvollzugsanstalten oder Polizeiausbildungsstätten gewährleistet die Freie und Hansestadt Hamburg der Alevitischen Gemeinde das Recht zur religiösen Betreuung. Sie ist auch zu religiösen Veranstaltungen, insbesondere zu den alevitischen Festtagen, berechtigt. Soweit sich Einrichtungen nicht in staatlicher Trägerschaft befinden, wird die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Gewährleistung der religiösen Betreuung hinwirken.

(2) Der Zutritt zu einer Justiz- oder Polizeieinrichtung setzt das Einverständnis der zuständigen Behörde zur Person der Betreuerin oder des Betreuers voraus; das Einverständnis kann nur aus wichtigem Grund versagt oder widerrufen werden. Der Zutritt zu sonstigen öffentlichen Einrichtungen erfolgt im Benehmen mit dem Träger. Näheres soll durch Vereinbarung mit den öffentlichen, freien oder privaten Trägern der Einrichtungen geregelt werden.

Protokollerklärung zu Artikel 7

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die Gewährleistung des Zugangs der Alevitischen Gemeinde zu öffentlichen Einrichtungen sich nur auf solche Personen bezieht, die die Gemeinde vorab benennt. Es sollen nicht mehr als zwei Personen benannt werden.

Artikel 8

Rundfunkwesen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird sich bei künftigen Verhandlungen über Änderungen der rundfunk- und medienrechtlichen Staatsverträge dafür einsetzen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter der Alevitischen Gemeinde angemessene Sendezeiten zum Zwecke der Verkündigung und Seelsorge sowie für sonstige religiöse Sendungen gewähren.

(2) Sie wird unter Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Staatsferne des Rundfunks darauf bedacht sein, dass in allen Rundfunkprogrammen die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung geachtet werden.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird sich bei künftigen Verhandlungen über die Änderung rund-

funkrechtlicher Staatsverträge (im Rahmen der Diskussion über die Neubesetzung der Aufsichtsgremien) dafür einsetzen, dass die Alevitische Gemeinde in den Aufsichtsgremien (NDR-Rundfunkrat, ZDF-Fernsehrat, DLR-Hörfunkrat und den entsprechenden Ausschüssen) angemessen vertreten ist.

Artikel 9

Gewährleistung der Vermögensrechte; Errichtung und Betrieb von Gebetsstätten, Versammlungsräumen und sonstigen Gemeindeeinrichtungen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet der Alevitischen Gemeinde das Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der Weimarer Reichsverfassung.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet der Alevitischen Gemeinde das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze Cem-Häuser, Versammlungsräume sowie sonstige Gemeindeeinrichtungen zu errichten und ihrer Bestimmung entsprechend zu betreiben. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass Errichtung und Betrieb von Gemeindeeinrichtungen zur Förderung eines gedeihlichen Miteinanders der alevitischen und der nicht-alevitischen Bevölkerung notwendigenfalls von akzeptanzfördernden Maßnahmen begleitet werden sollen. Deshalb

1. werden die Vertragsparteien Bedacht darauf nehmen, dass sich Gemeindeeinrichtungen unbeschadet des Rechts der Alevitischen Gemeinde, sie ihren Bedürfnissen und der religiösen Tradition entsprechend auszustatten, in ihre jeweilige Umgebung einfügen,
2. wird sich die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen des geltenden Rechts und unter Beachtung der staatlichen Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität in der Bevölkerung für die Akzeptanz des Errichtens und Betreibens alevitischer Gemeindeeinrichtungen einsetzen,
3. wird die Alevitische Gemeinde bei Errichtung und Betrieb von Gemeindeeinrichtungen die Ziele von Transparenz und Öffnung verfolgen; insbesondere wird sie die örtlichen Entscheidungsträger und Gremien sowie die Öffentlichkeit frühzeitig über Planungen informieren, die grundsätzliche Zugänglichkeit der gemeindlichen Einrichtungen für die Öffentlichkeit gewährleisten sowie die Öffentlichkeit über wesentliche Veranstaltungen und Aktivitäten ihrer Einrichtungen informieren.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird den Bedarf der Alevitischen Gemeinde an Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten, insbesondere bei Erschließung neuer Stadtteile und Aufsiedlung neuer

Gebiete, nach Maßgabe des geltenden Rechts berücksichtigen.

Artikel 10

Bestattungswesen

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährleistet das Recht, auf staatlichen Friedhöfen Bestattungen nach den alevitischen religiösen Vorschriften vorzunehmen. Sie stellt hierfür dem Bedarf entsprechende Flächen zur Verfügung. Die Einzelheiten werden gesondert geregelt.

(2) Die Alevitische Gemeinde hat auf staatlichen Friedhöfen das Recht zur Ausübung alevitischer religiöser Bestattungsgebräuche. Auf den Ablauf anderer Bestattungen ist Rücksicht zu nehmen.

Artikel 11

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung erstreckt sich auf die Mitgliedsgemeinden der Alevitischen Gemeinde Deutschland, die ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben. Sie erstreckt sich auch auf die rechtlich unselbständigen Einrichtungen der Alevitischen Gemeinde Deutschland sowie ihrer Mitgliedsgemeinden nach Satz 1. Auf selbständige Einrichtungen bezieht sie sich, soweit die Vertragsparteien darüber Einigung erzielen.

Protokollerklärung zu Artikel 11:

Mitgliedsgemeinden im Sinne des Satzes 1 sind gegenwärtig Alevitische Gemeinde in Hamburg e.V., Alevitische Gemeinde Hamburg – Haak-Bir e.V., Bergedorf Alevitisches Kulturzentrum e.V. und Alevitischer Kulturverein Harburg e.V. Selbständige Einrichtungen im Sinne des Satzes 3 bestehen zurzeit nicht.

Artikel 12

Zusammenwirken

(1) Die Vertragsparteien werden bedarfsabhängig Gespräche zur Intensivierung ihrer Beziehungen führen. Sie werden sich außerdem vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und zur Besprechung solcher Angelegenheiten zur Verfügung stehen.

(2) Die Alevitische Gemeinde benennt eine Vertreterin oder einen Vertreter, die bzw. der der Freien und Hansestadt Hamburg als ständige Ansprechpartnerin bzw. ständiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Artikel 13

Freundschaftsklausel

Die Vertragsparteien werden etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung von Bestimmungen dieses Vertrages soweit möglich einvernehmlich klären.

Artikel 14

Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien werden auf die umfassende Verbreitung und Kenntnis dieser Vereinbarung bei ihren Organen und Mitgliedern und in der Öffentlichkeit hinwirken.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Alevitische Gemeinde stehen einander zur Erläuterung von Verhaltensweisen und Äußerungen ihrer Organe und Mitglieder, die Inhalte dieser Vereinbarung berühren, zur Verfügung. Auf begründetes Verlangen der Vertragsparteien stehen sie auch für öffentliche Erklärungen zur Verfügung.

Artikel 15

Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung der Bürgerschaft in Kraft.

(2) Die Vertragsparteien werden nach Ablauf von zehn Jahren Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, im Lichte der gewonnenen Erfahrungen über diesen Vertrag und die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen zu verhandeln.

Protokollerklärung zu Artikel 15 Absatz 2

Die Alevitische Gemeinde strebt im Rahmen ihrer weiteren organisatorischen Entwicklung die Erlangung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung an. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass diesbezügliche Fortentwicklungen auch die Neuordnung der wechselseitigen Beziehungen erforderlich machen werden.

Hamburg, den 13. November 2012

Für den Senat

gez. Olaf Scholz

Olaf Scholz
Erster Bürgermeister

Für den Vorstand der Alevitischen Gemeinde
Deutschland

gez. Hüseyin Mat

Hüseyin Mat
Vorsitzender

Einzelbegründung

zum Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.

Zur Präambel

Die Präambel beschreibt Grundlagen und Zielsetzung des Vertrages. Sie nimmt Bezug auf die spezifische Migrationsgeschichte der alevitischen Bevölkerung und ihren ausgeprägten Integrationswillen, betont die Rolle der Alevitischen Gemeinde und ihrer Mitglieder im religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt und will sie ermutigen, diese Rolle als dialogbereiter Teil einer religiös pluralen Gesellschaft weiterhin und auf der Grundlage weiterentwickelter Beziehungen zwischen der Alevitischen Gemeinde und der Freien und Hansestadt Hamburg wahrzunehmen.

Zu Artikel 1 – Glaubensfreiheit und Rechtsstellung

Die Bestimmung bestätigt in ihrem Absatz 1 Satz 1 die verfassungs- und einfachrechtlich gewährleistete Glaubensfreiheit auch für den alevitischen Glauben. Satz 2 dient der Vergewisserung über die Religionsfreiheit im Sinne einer Freiheit, die im Rahmen der durch das Grundgesetz bestimmten Grundwerte notwendigerweise die Achtung und Toleranz gegenüber abweichenden Glaubensüberzeugungen voraussetzt. Dieses Verständnis von Religionsfreiheit bezieht sich naturgemäß nicht auf die religiöse Dogmatik. Der Alevitischen Gemeinde wird also ebenso wenig wie anderen Religionsgemeinschaften abverlangt, von ihren religiösen Vorstellungen abweichende Glaubensvorstellungen in ihrer Gemeinschaft selbst zu dulden.

Absatz 2 wiederholt in Satz 1 das Selbstbestimmungsrecht, das nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 WRV allen Religionsgemeinschaften zusteht. Die Eigenschaft der Alevitischen Gemeinde als Religionsgemeinschaft ist, wie bereits erwähnt, in Folge der gutachtlichen Äußerungen von Prof. Dres. Spuler-Stegemann und Muckel aus den Jahren 2003 und 2004 unbestritten. Der Vertrag bestätigt dies durch Verweis auf das religiöse Selbstbestimmungsrecht. Damit ist zwar keine konstitutive „Anerkennung“ der Alevitischen Gemeinde als Religionsgemeinschaft verbunden, die das geltende Recht nicht kennt; auch die weitergehende und ihrerseits konstitutive Verleihung der Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts steht im vorliegenden Zusammenhang nicht in Rede. Der Senat bringt mit der Bestätigung des religiösen Selbstbestimmungsrechts der Alevitischen Gemeinde indes zum Ausdruck, dass er sie als nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts rechtsfähige Religionsgemeinschaft ansieht

und dementsprechend auch außerhalb der Inhalte dieses Vertrages als solche behandeln wird.

Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 betonen im Anschluss an das religiöse Selbstverwaltungsrecht in Satz 1 das dem Vertrag zugrunde liegende Verständnis eines religionsneutralen Staates, dessen Gesetze in ihrem Geltungsanspruch nicht durch religiöse Vorstellungen relativiert werden. Diese Vergewisserung über das dem Grundgesetz zugrunde liegende Verständnis des Verhältnisses von Staat und Religion versteht sich vor dem Hintergrund des Vertragsschlusses mit einer nichtöffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, die als solche im Gegensatz zu öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften keinen besonderen Wert- oder Rechtstreuebindungen unterliegt. Soweit Satz 2 das Bekenntnis zur vollständigen Geltung und Achtung staatlicher Gesetze ausspricht, ist damit die Achtung der geltenden Normen in ihrem eigenen normenhierarchischen Bezugsrahmen gemeint. Das Bekenntnis zur Achtung der staatlichen Gesetze hindert die Alevitische Gemeinde also ebenso wenig wie die Freie und Hansestadt Hamburg daran, etwa für rechts- oder verfassungswidrig erachtete staatliche Rechtsnormen in den dafür vorgesehenen (gerichtlichen) Verfahren anzugreifen oder sich für deren Änderung in den rechtlichen vorgeschriebenen Verfahren einzusetzen. Ebenso wenig hindert es die Berufung auf religiöses Recht, soweit staatliches Recht dies anerkennt. Das Bekenntnis zur vollständigen Geltung und Achtung der staatlichen Gesetze schließt es aber aus, religiöses Recht an die Stelle staatlichen Rechts zu setzen, soweit dieses selbst nicht das religiöse Recht in seiner Geltung anerkennt.

Zu Artikel 2 – Gemeinsame Wertgrundlagen

Absatz 1 spricht in Satz 1 das Bekenntnis zu den gemeinsamen Wertgrundlagen der grundgesetzlichen Ordnung aus. Die Begrifflichkeit der „gemeinsamen Wertgrundlagen“ ist nicht etwa dahin zu verstehen, das lediglich eine Teilmenge der Wertgrundlagen der grundgesetzlichen Ordnung zu „gemeinsamen“ Wertgrundlagen erklärt wird, während andere Wertgrundlagen unbeachtlich blieben. Vielmehr erklärt die Vorschrift sämtliche Wertgrundlagen der grundgesetzlichen Ordnung zu gemeinsamen Grundlagen der Vertragspartner und damit des Vertrages. Sowohl die in Satz 1 als auch die in Satz 2 besonders genannten Einzelaspekte der gemeinsamen Wertgrundlagen zielen nicht auf eine theoretische Vollständigkeit, sondern benennen Gesichtspunkte, deren be-

sondere Betonung über ihr materielles Gewicht hinaus auch wegen ihrer im politischen und gesellschaftlichen Diskurs erkennbar gewordenen Virulenz nahe lag.

In diesem Sinne betont Absatz 2 auch noch einmal die Gleichberechtigung der Geschlechter. Mit der Protokollerklärung zu Absatz 2 verdeutlicht die Alevitische Gemeinde, dass Frauen und Männer auch bereits nach der alevitischen religiösen Lehre eine gleichberechtigte Stellung innehaben und sie die Teilnahme von Frauen an ihrem Gemeindeleben aktiv fördert. Im Übrigen richtet sich das gemeinsame Eintreten der Vertragsparteien für Teilhabe und gegen Diskriminierung von Frauen und Mädchen gleichermaßen gegen deren Diskriminierung aus religiösen Gründen wie gegen eine Diskriminierung wegen ihrer eigenen religiösen Überzeugung und dementsprechender Verhaltensweise.

Zu Artikel 3 – Alevitische Feiertage

Absatz 1 bringt auch vor dem Hintergrund der von Aleviten erlittenen Verfolgungen die Achtung der Freien und Hansestadt Hamburg vor den alevitischen Feiertagen zum Ausdruck. Unmittelbare Rechtsfolgen knüpfen sich hieran nicht.

Nach Absatz 2 gelten die drei in Satz 1 genannten religiösen Feiertage als kirchliche Feiertage im Sinne von § 3 des Feiertagsgesetzes. An diesen Tagen ist den alevitischen Beschäftigten somit Gelegenheit zum Besuch eines Gottesdienstes zu geben, soweit unabweisliche betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, während Schülerinnen und Schülern zu demselben Zweck Unterrichtsbefreiung zu gewähren ist. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Deutsche Islam Konferenz bereits 2009 festgestellt hat, dass an hohen religiösen Feiertagen jedenfalls für mindestens einen Tag eine Befreiung von der Schulpflicht aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten sei (Zwischen-Resümee der Arbeitsgruppen und des Gesprächskreises, Vorlage für die 4. Plenarsitzung der DIK vom 25. Juni 2009, S. 23).

Zu Artikel 4 – Bildungswesen

Die Bestimmung bestätigt in Satz 1 das Recht der Alevitischen Gemeinde, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Bildungs- und Kultureinrichtungen zu unterhalten.

Satz 2 enthält als spezifische Fixierung gemeinsamer Wertegrundlagen im Schulbereich ein Bekenntnis zum staatlichen Schulwesen und zur allgemeinen Schulpflicht. Die Protokollnotiz bekräftigt, dass dieses Bekenntnis das Eintreten für die uneingeschränkte Teilnahme von Mädchen und Jungen am Unterricht einschließt, seitens der Alevitischen Gemeinde also keine diesbezüglichen religiösen Vorbehalte beste-

hen. Hierauf beschränkt sich der Aussagegehalt der Protokollnotiz; eine darüber hinausgehende Festlegung auf bestimmte Unterrichtsformen ist mit ihr hingegen naturgemäß nicht verbunden.

Zu Artikel 5 – Religionsunterricht

Mit der Bestimmung in Absatz 1 wird – wortgleich mit dem Vertrag mit den islamischen Religionsgemeinschaften DITIB, SCHURA und VIKZ – eine Weiterentwicklung des gegenwärtig an den Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg angebotenen Religionsunterrichts für alle in evangelischer Verantwortung initiiert. Die Vorschrift beschränkt sich auf die Formulierung der Zielvorstellung einer Weiterentwicklung hin zu einer Verantwortungsstruktur, die alle beteiligten Religionsgemeinschaften – hierzu gehören nach den vorliegenden Verträgen zunächst neben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die islamischen Religionsgemeinschaften DITIB Hamburg, SCHURA und VIKZ und die Alevitische Gemeinde – gleichberechtigt beteiligt. Die Einzelheiten des rechtlich und pädagogisch anspruchsvollen Projekts werden zwischen zuständiger Behörde und beteiligten Religionsgemeinschaften gesondert geregelt. Die Protokollnotiz entwirft hierzu ein Verfahren, das in den kommenden fünf Jahren zur Entwicklung eines entsprechenden Unterrichts führen soll.

Absatz 2 bestätigt der Alevitischen Gemeinde das Recht, bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen auch die Erteilung eines gesonderten alevitischen Religionsunterrichts nach Artikel 7 Absatz 3 GG verlangen zu können, wie er bereits in verschiedenen Bundesländern stattfindet. Diese Klarstellung erschien angezeigt, weil die Entscheidung über die Frage eines gemeinsamen oder getrennten Religionsunterrichts zu allererst in der Hand der jeweiligen Religionsgemeinschaft liegt, so dass es dem Staat nicht zustünde, sie vertraglich auf ein bestimmtes Modell verpflichten zu wollen. Mit der Protokollerklärung zu Absatz 2 verdeutlicht die Alevitische Gemeinde ihre Erwartungen an die Weiterentwicklung des derzeit angebotenen Religionsunterrichts und präzisiert damit die Bedingungen, unter denen sie sich vorbehält, den Weg eines eigenen alevitischen Religionsunterrichts zu beschreiten.

Absatz 3 stellt mit nur deklaratorischer Bedeutung klar, dass die Regelungen über den Religionsunterricht im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 GG das Recht der Alevitischen Gemeinde unberührt lässt, in ihren eigenen Institutionen religiöse Unterweisungen durchzuführen.

Zu Artikel 6 – Hochschulwesen

Die Regelung des Artikels 6 hebt in Satz 1 die Notwendigkeit hervor, die in Artikel 5 vorgesehene

Fortentwicklung des Religionsunterrichts in gemischt-konfessionellen Klassenverbänden und Lerngruppen durch eine entsprechende universitäre Lehre zu unterlegen. Unter einer dauerhaften Vertretung der Alevitischen Lehre ist die Schaffung einer Stelle zu verstehen, die der alevitischen Lehre gewidmet sein soll. Satz 2 enthält eine Bemühensklausel, mit der die Freie und Hansestadt Hamburg sich verpflichtet, den entstehenden Bedarf in Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Universität Hamburg einzubringen.

Zu Artikel 7 – Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen

Absatz 1 Satz 1 gewährleistet der Alevitischen Gemeinde die religiöse Betreuung nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 141 WRV. Bei der Auslegung der vertraglichen Vorschriften kann somit auf das Verständnis dieser verfassungsrechtlichen Vorschriften Bezug genommen werden. Danach gehören zu den erfassten Einrichtungen („sonstige öffentliche Anstalten“ im Sinne des Artikels 141 WRV) – nur – solche öffentlichen Einrichtungen, deren Insassen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der selbstbestimmten Religionsausübung gehindert sind. Der Umstand, dass die Freie und Hansestadt Hamburg die religiöse Betreuung vertraglich gewährleistet, hat zur Folge, dass sich die Vorschrift darüber hinaus lediglich auf solche Einrichtungen beziehen kann – seien diese öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert –, auf die die Stadt einen Einfluss hat, der ihr eine entsprechende Gewährleistung ermöglicht. Soweit dies nicht der Fall ist, sieht Satz 2 eine Hinwirkungs-, also Bemühenspflicht der Freien und Hansestadt Hamburg vor.

Angesichts des Fehlens einer festen „Amtsstruktur“ alevitischer Funktionsträger sieht die Protokoll-erklärung vor, dass der Zutritt zu öffentlichen Einrichtungen sich nur auf solche Personen bezieht, die die Alevitische Gemeinde vorab benennt. Sie soll nicht mehr als zwei Personen benennen.

Absatz 2 regelt den Zutritt einerseits zu Justiz- und Polizeieinrichtungen und andererseits zu sonstigen öffentlichen Einrichtungen im Sinne des Artikels 7. Die Voraussetzung eines Einverständnisses der Behörde zur Person der Betreuerin oder des Betreuers beim Zutritt zu Justiz- und Polizeieinrichtungen beruht auf insoweit erhöhten Sicherheitsanforderungen. Eine Versagung des Zutritts kommt allerdings auch hier nur aus wichtigem Grund in Frage, der belegbar sein muss und im Streitfall gerichtlich überprüft werden kann. Die Regelung der Einzelheiten des Zutritts bleibt nach Satz 3 einer Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Träger und der alevitischen Gemeinde überlassen.

Zu Artikel 8 – Rundfunkwesen

Die Regelung enthält in Anlehnung an die Verträge der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und dem Heiligen Stuhl in Absatz 1 eine Vorschrift über die Gewährung von Sendezeiten für religiöse Sendungen, in Absatz 2 in Übereinstimmung mit den in rundfunkrechtlichen Staatsverträgen niedergelegten Programmgrundsätzen über die Achtung der sittlichen und religiösen Vorstellungen der Bevölkerung, was die alevitische Bevölkerung einschließt, und in Absatz 3 über die Besetzung von Rundfunkgremien.

Angesichts des Fehlens von (alleinigen) Bestimmungsrechten der Freien und Hansestadt Hamburg und unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich garantierten Staatsferne des Rundfunks handelt es sich lediglich um sehr zurückhaltend ausgestaltete Bemühenspflichten. Um diese im Hinblick auf Sendezeiten und Gremienbesetzungen hinreichend zu operationalisieren, ist in den Absätzen 1 und 3 jeweils der Einsatz für die dort fixierten Zielsetzungen im Rahmen künftiger Teilnahme der Freien und Hansestadt Hamburg an Verhandlungen über die Änderung rundfunk- bzw. medienrechtlicher Staatsverträge vorgesehen.

Zu Artikel 9 – Gewährleistung der Vermögensrechte; Errichtung und Betrieb von Gebetsstätten, Versammlungsräumen und sonstigen Gemeindeeinrichtungen

Absatz 1 wiederholt in vertraglicher Form die Gewährleistungen, die bereits Artikels 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 WRV für das Eigentum und andere Rechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts-, und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigem Vermögen enthalten.

Absatz 2 wiederholt in Satz 1 ebenfalls ohne Rechtsänderung das Recht der Alevitischen Gemeinde zur Errichtung und zum Betrieb gemeindlicher Einrichtungen. Satz 2 sieht im Sinne eines gedeihlichen Miteinanders der alevitischen und der nicht-alevitischen Bevölkerung eine Reihe akzeptanzfördernder Maßnahmen im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb gemeindlicher Einrichtungen vor. Sie zielen auf die Schaffung von Akzeptanz durch bauliche Einfügung der Gebäude selbst, durch akzeptanzfördernde Aufklärungsarbeit sowie durch Transparenz und Öffnung im Hinblick auf Errichtung und Betrieb dieser Einrichtungen.

Absatz 3 sieht die Berücksichtigung des Bedarfs der Alevitischen Gemeinde an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, insbesondere bei Erschließung neuer Stadtteile und Ansiedlung neuer Gebiete nach Maßgabe des geltenden Rechts vor. Pri-

vilegien oder Sonderkonditionen sind hiermit nicht verbunden.

Zu Artikel 10 – Bestattungswesen

Absatz 1 gewährleistet das Recht zur Vornahme alevitischer Bestattungen auf staatlichen Friedhöfen und sieht in Übereinstimmung mit der bereits existierenden Praxis die Zurverfügungstellung entsprechender Flächen vor.

Absatz 2 spricht in Anlehnung an § 18 des Bestattungsgesetzes das Recht zur Ausübung alevitischer Bestattungsgebräuche auf staatlichen Friedhöfen aus und wiederholt das Rücksichtnahmegebot des § 18 Satz 2 des Bestattungsgesetzes.

Zu Artikel 11 – Geltungsbereich

Die Vorschrift benennt in den Sätzen 1 und 2 den Anwendungsbereich des Vertrages mit lediglich klarstellender Wirkung. Die in Satz 3 vorgesehene Möglichkeit, den Anwendungsbereich des Vertrags auf selbständige Einrichtungen der Alevitischen Gemeinde in Deutschland oder ihrer Mitgliedsgemeinden zu erstrecken, hat demgegenüber angesichts des derzeitigen Fehlens solcher Einrichtungen nur vorsorglichen Charakter.

Zu Artikel 12 – Zusammenwirken

Absatz 1 regelt in Satz 1 das Zusammenwirken der Vertragspartner durch bedarfsabhängige Gespräche zur Intensivierung ihrer Beziehungen. Satz 2 sieht vor, dass sie sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, ins Benehmen setzen werden.

Absatz 2 sieht vor, dass die Alevitische Gemeinde zur Vertretung ihrer Anliegen gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen wird, der ihr als ständige Ansprechpartnerin bzw. ständiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Zu Artikel 13 – Freundschaftsklausel

Die Freundschaftsklausel trägt dem den gesamten Vertrag kennzeichnenden Grundgedanken der Kooperation Rechnung, dem es entspricht, auch Meinungsverschiedenheiten über die Vertragsauslegung und -anwendung soweit möglich einvernehmlich beizulegen.

Zu Artikel 14 – Schlussbestimmungen

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien, auf die umfassende Verbreitung und Kenntnis der Vereinbarungen dieses Vertrages innerhalb ihrer eigenen Bereiche sowie in der Öffentlichkeit hinzuwirken.

Absatz 2 sieht ein Verfahren vor, das die – gegebenenfalls auch öffentliche – Klärung von Verhaltensweisen und Äußerungen aus dem Bereich der Vertragsparteien regelt, die Inhalte dieser Vereinbarung berühren.

Zu Artikel 15 – Inkrafttreten

Absatz 1 macht das Inkrafttreten des Vertrages von der Zustimmung der Bürgerschaft abhängig. Zwar enthält der Vertrag im Gegensatz zu den mit öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften bereits abgeschlossenen Verträgen der Freien und Hansestadt Hamburg nur ganz vereinzelt Bestimmungen, die einer Transformation in hamburgisches Landesrecht bedürfen. Namentlich betrifft dies die in Artikel 3 Absatz 2 enthaltene Regelung über den Schutz alevitischer Feiertage, die durch den gesondert vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Feiertagesgesetzes in Landesrecht umgesetzt werden soll. Deshalb erscheint auch die Zustimmung der Bürgerschaft zu dem vorgelegten Vertrag in Form eines auf dessen gesamten Inhalt erstreckten Zustimmungsgesetzes nicht geboten. Angesichts der politischen Bedeutung der Vereinbarung bittet der Senat die Bürgerschaft jedoch um Zustimmung zu dem gesamten Regelwerk, um dessen breite Verankerung im politischen Leben der Stadt zu dokumentieren.

Nach Absatz 2 werden die Vertragsparteien nach Ablauf von zehn Jahren über den Vertrag neu verhandeln. Dieser verhältnismäßig lange Zeitraum erklärt sich einerseits aus der Absicht der Vertragsparteien, mit dem vorliegenden Vertrag die Grundlage für eine längerfristige Kooperation zu schaffen, und folgt andererseits aus der Erkenntnis, dass das Projekt eines in vielerlei Hinsicht neuartigen Vertrages zur Regelung der Beziehungen zwischen der Stadt und der Alevitischen Gemeinde einiger Jahre der Geltung bedürfen wird, um auf einer hinreichenden Erfahrungsgrundlage über gebotene Weiterentwicklungen verhandeln zu können. Die Frist des Absatzes 2 schließt im Übrigen die einvernehmliche Verhandlung über den Vertrag zu einem früheren Zeitpunkt nicht aus. Die Protokollerklärung zu Absatz 2 stellt in diesem Sinne klar, dass jedenfalls die organisatorische Weiterentwicklung der Alevitischen Gemeinde in Richtung auf eine Erlangung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Neuordnung der Beziehungen der Vertragsparteien erforderlich machen wird.

Viertes Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes

Vom

Einziger Paragraph

Hinter § 3 des Feiertagsgesetzes vom 16. Oktober 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 113-a), zuletzt geändert am 6. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 358), wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

(1) Für Menschen islamischen Glaubens gelten die Rechte aus § 3 an folgenden Feiertagen:

1. Opferfest (Id-ul-Adha oder Kurban Bayrami), einer der zwei Tage ab zehnten Dhul-Hiddscha,

2. Ramadanfest (Id-ul-Fitr oder Ramazan Bayrami), einer der zwei Tage ab ersten Schawwal,
3. Aschura, ein Tag am zehnten Muharram.

(2) Für Menschen alevitischen Glaubens gelten die Rechte aus § 3 an folgenden Feiertagen:

1. Asure-Tag (beweglich),
2. Hizir-Lokmasi (15. Februar),
3. Nevruz (21. März).“

Begründung

Mit der Einfügung eines neuen § 3a in das Feiertagsgesetz wird der im jeweiligen Artikel 3 der Verträge mit DITIB, SCHURA und VIKZ sowie mit der Alevitischen Gemeinde vorgesehene Schutz der höchsten islamischen und alevitischen Feiertage im Feiertagsgesetz umgesetzt und erhält damit Gesetzeskraft. Die terminliche Lage der beweglichen islamischen Feiertage bestimmt sich nach Artikel 3 des Vertrages mit DITIB, SCHURA und VIKZ und wird im Voraus bekannt gegeben.